

Richtlinien Assistenzhunde

der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen gem. § 39a Abs. 10
BBG

Inhalt

Präambel	4
1 Rechtsgrundlage.....	5
2 Voraussetzung für die Bezeichnung als Assistenzhund.....	6
3 Kriterien für eine qualitätsbezogene Ausbildung und Beurteilung	7
3.1 Anforderungen an den Assistenzhund	7
3.1.1 Gesundheitliche Eignung.....	7
3.1.2 Sozial-/Umweltverhalten	8
3.1.3 Gehorsam	8
3.2 Spezifische Hilfeleistungen von Blindenführ-, Service- und Signalhunden	9
3.3 Anforderungen an den:die Hundehalter:in	9
3.4 Anforderungen an das Team	10
3.5 Anforderungen an die Ausbildung gem. § 39a Abs. 8 BBG	10
4 Beurteilungsverfahren - Beurteilungsordnung.....	11
5 Gesamtbeurteilung – Eintragung in den Behindertenpass – Fördervoraussetzung.....	12
6 Sachverständige	13
7 Prüfstelle.....	14
8 Qualitätssicherung	15
9 Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Teams.....	16
10 Statistik – Assistenzhundevidenz.....	17
11 Information und Beratung vor der Entscheidung für die Anschaffung eines Assistenzhundes	18
12 Evaluierung – neue wissenschaftliche Erkenntnisse.....	19
Inkrafttreten	20

Geschäftszahl: BMASGPK-2025-1.015.552

Erstellt vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz,

Sektion IV, Gruppe A, Abteilung 2

In Kraft getreten am 1. Jänner 2026

Damit außer Kraft: BMASK-44.301/0075-IV/A/7/2014

Präambel

„Ein Assistenzhund [gem. § 39a BBG] ist ein Hund, der sich bei Nachweis der erforderlichen Gesundheit und seiner wesensmäßigen Eignung sowie nach Absolvierung einer speziellen Ausbildung – vor allem im Hinblick auf Sozial- und Umweltverhalten, Gehorsamkeit und spezifische Hilfeleistungen – besonders zur Unterstützung eines Menschen mit Behinderungen eignet.“¹

Assistenzhunde sollen zum Zwecke der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen eingesetzt werden und dauernd bei der betroffenen Person leben. Darüber hinaus leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Kommunikation und zum Abbau von einstellungsmäßigen Barrieren.

„Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde nach Maßgabe des § 39a Abs. 4 bis 6 und 7 [des Bundesbehindertengesetzes].“²

Da Assistenzhunde im Umgang/in der Arbeit mit zum Teil hochvulnerablen Personengruppen zum Einsatz kommen, gilt es ein besonderes Augenmerk auf qualitätssichernde Merkmale gem. §39a Abs. 8 BBG sowohl hinsichtlich der zu absolvierenden Ausbildung der Assistenzhundehalter:innen als auch der Eigenschaften des Assistenzhundes zu legen.

Die gegenständlichen Richtlinien gem. § 39a Abs. 10 BBG legen die näheren Bestimmungen über die Kriterien zur Beurteilung und Ausbildung, die Anforderungen an die die Beurteilung durchführende Stelle sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen von Assistenzhunden fest.

¹ § 39a Abs. 1 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, idgF.

² § 39a Abs. 3 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, idgF.

1 Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie basiert auf § 39a Abs. 10 Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. I Nr. 98/2024.

2 Voraussetzung für die Bezeichnung als Assistenzhund

„Voraussetzung für die Bezeichnung als „Assistenzhund“ gem. §39a BBG und hinsichtlich der Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu dessen Anschaffung ist die positive Beurteilung durch ein gemeinsames Gutachten von Sachverständigen, zu denen jedenfalls eine Person mit Behinderungen gehören muss, die selber einen Hund in dem jeweiligen bzw. in einem ähnlichen Einsatzbereich nutzt. Bei dieser Beurteilung ist vor allem auf Gesundheit, Sozial- und Umweltverhalten, Gehorsamkeit, spezifische Hilfeleistungen im jeweiligen Einsatzbereich sowie auf das funktionierende Zusammenspiel des Menschen mit Behinderungen mit dem Hund Bedacht zu nehmen.“³

Die Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes und seiner darauf basierenden Verordnungen sind einzuhalten.

³ § 39a Abs. 8 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, idgF.

3 Kriterien für eine qualitätsbezogene Ausbildung und Beurteilung

Assistenzhunde werden in allen Bereichen des täglichen Lebens eingesetzt. Daher benötigen Menschen mit Behinderungen, die von ihrem Assistenzhund begleitet werden, freien Zugang zu öffentlichen Orten, Gebäuden und Dienstleistungen. Ausnahmen von der Maulkorb- und Leinenpflicht ermöglichen ihre uneingeschränkte Aufgabenerfüllung. Die Gesundheit, ein geeignetes Wesen, Sozial-/Umweltverhalten und der Gehorsam bilden daher eine Grundvoraussetzung für den verantwortungsvollen Einsatz von Assistenzhunden. Die hohen Anforderungen liegen im Interesse der Menschen mit Behinderungen, dienen der Sicherheit sowohl der betroffenen Person als auch der Öffentlichkeit.

Die nähere Ausgestaltung der Vorgaben hinsichtlich der Ausbildung des Assistenzhunde sowie der Ausbildung des:der Assistenzhundehalters:Assistenzhundehalterin obliegt der Beurteilungsordnung gem. Pkt. 3 dieser Richtlinien.

3.1 Anforderungen an den Assistenzhund

3.1.1 Gesundheitliche Eignung

Alle in Österreich für den Einsatz als Assistenzhund vorgesehenen Hunde müssen einer tierärztlichen Untersuchung und regelmäßigen Kontrolluntersuchungen unterzogen werden.

Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Beurteilung.

Die tierärztliche Untersuchung gliedert sich wie folgt:

- Klinische Untersuchung einschließlich Blutbild
- Orthopädische Untersuchung und Röntgen
- Neurologische Untersuchung

- Verhalten bei der Untersuchung

Nähere Bestimmungen zur gesundheitlichen Beurteilung von Assistenzhunden sind in Form standardisierter Vorgaben für die Befunderhebung auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erstellen.

3.1.2 Sozial-/Umweltverhalten

Es ist ein umweltneutrales, von allgemeinen Umwelteinflüssen nicht beeinflussbares Verhalten des Hundes gefordert. Auf folgende Punkte ist dabei im Rahmen einer Wesensbeurteilung besonders Bedacht zu nehmen:

- Sozial- und Umweltverhalten
- Gehorsamsbereitschaft
- Jagdtrieb, Aggressionsverhalten
- Selbstsicherheit, Unbefangenheit
- Konzentrationsfähigkeit
- Geräuschempfindlichkeit, Ablenkbarkeit

3.1.3 Gehorsam

Der Gehorsam spielt eine tragende Rolle. Der Hund muss immer unter der Kontrolle des Halters:der Halterin sein. Es gibt Ausnahmesituationen, die Teil des spezifischen Aufgabenbereiches des Assistenzhundes sind (z.B. Hilfe in Notsituationen bei Signalhunden).

Dabei sind insbesondere zu beurteilen:

- Leinenführigkeit mit Wendungen
- Absetzen, Abliegen
- Abrufen, Freifolge
- Gehen an lockerer Leine

3.2 Spezifische Hilfeleistungen von Blindenführ-, Service- und Signalhunden

Je nach Einsatzbereich gibt es grundlegende Hilfeleistungen, die zur Standardausbildung eines Blindenführ-, Service- bzw. Signalhundes vor der Zusammenschulung mit dem:der betroffenen künftigen Hundehalter:in gehören. Diese werden als Basisanforderungen bezeichnet.

Dazu kommen individuelle, auf den persönlichen Bedarf abgestimmte Hilfeleistungen, die mit den betroffenen Menschen mit Behinderung und der Ausbildungsstelle vereinbart werden (Aufgabenkatalog).

Es ist zu gewährleisten, dass Hilfeleistungen, die bei mangelhafter Ausführung die Sicherheit des Menschen mit Behinderungen gefährden, vor der Zusammenschulung überprüft werden.

3.3 Anforderungen an den:die Hundehalter:in

Die Halter:/innen von Assistenzhunden haben dafür Sorge zu tragen, den Hund artgerecht zu versorgen, die Fertigkeiten mit ihrem Hund zu trainieren, Vorsorge für Pausen und Freizeit des Hundes zu treffen, alles für die Gesunderhaltung des Hundes beizutragen, eine regelmäßige gesundheitliche Kontrolle des Hundes durchzuführen und die Gehorsamkeit als Basisanforderung regelmäßig zu üben.

Weiters muss sich diese:r verpflichten, an Maßnahme(n) zur Qualitätssicherung teilzunehmen.

Zur Sicherstellung, dass Hundehalter:innen über die notwendigen Informationen rund um die Haltung und Führung eines Assistenzhundes verfügen, ist vor Prüfungsantritt der Besuch einer Informationsveranstaltung (online oder Präsenz) der Prüfstelle gem. § 39a Abs. 10 BBG verpflichtend. Die Inhalte und das erforderliche Ausmaß werden von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Sozialministerium festgelegt.

3.4 Anforderungen an das Team

Von entscheidender Bedeutung ist, dass der:die Hundehalter:in mit seinem:ihrem Assistenzhund harmoniert und die Hilfeleistungen gut aufeinander abgestimmt durchgeführt werden.

Bei den an das Team gestellten Anforderungen ist insbesondere zu achten auf:

- Art und Weise, wie der:die künftige Assistenzhundehalter:in mit dem Hund umgeht
- Ausführung der Hilfeleistungen und Aufgaben unter Anwendung der Hör- bzw. Sichtzeichen
- Erkennen der Reaktionsweisen des Assistenzhundes (positive Reaktionen, Belastungen, Überforderung, Wissen über rassespezifische Merkmale)
- Übernahme der Verantwortung für die mit der Hundehaltung verbundene tägliche Versorgung (Ernährung, Lösen, Gesunderhaltung, Pflege)
- Vorsorge für Pausen, Freizeit (Platz für Ruhepausen, Auslauf- und Spielmöglichkeit)
- Erhaltung des Ausbildungszustandes
- Bei Assistenzhunden für Kinder, für Personen, die einer besonderen Unterstützungsstruktur bedürfen bzw. Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit ist besonderes Augenmerk auf die Triade Eltern/Kind/Assistenzhund bzw. verantwortliche Person/Mensch mit Behinderungen/Assistenzhund zu legen.

3.5 Anforderungen an die Ausbildung gem. § 39a Abs. 8 BBG

Um einen sicheren Einsatz eines Assistenzhundes für alle Beteiligten gewährleisten zu können und die Qualität der Beurteilung zu sichern, ist eine Ausbildung entsprechend § 39a Abs. 8 BBG für die Absolvierung der Prüfung zum Assistenzhunde-Team Voraussetzung.

4 Beurteilungsverfahren - Beurteilungsordnung

Die Beurteilung von Assistenzhunden im Hinblick auf das Sozial-/Umweltverhalten, Gehorsam und spezifische Aufgaben des Teams gliedert sich wie folgt:

- Qualitätsbeurteilung, bei der die allgemeinen Anforderungen an Sozial-/Umweltverhalten, Gehorsam sowie die Basisanforderungen überprüft werden
- Teambeurteilung nach der Zusammenschulung des Hundes mit der betroffenen Person bzw. mit dem Triaden-Team. Die Teambeurteilung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Nähere Bestimmungen

- zu den erforderlichen Ausbildungen des Assistenzhundes sowie des:der Assistenzhundehalters:Assistenzhundehalterin,
- zu den Zulassungsvoraussetzungen von Assistenzhunden und Assistenzhundehalter:innen gem. Pkt. 2 der Richtlinien sowie
- zur Beurteilung der Assistenzhunde und ihrer Halter:innen in Theorie und Praxis,

sind in Form einer Beurteilungsordnung („Prüfungsordnung“) unter Verwendung standardisierter Untersuchungs- und Beurteilungsbögen durch die mit den Beurteilungen beauftragte Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zu erlassen.

5 Gesamtbeurteilung – Eintragung in den Behindertenpass – Fördervoraussetzung

Für die Anerkennung als Assistenzhund im Sinne des § 39a BBG, die Eintragung in den Behindertenpass und eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist ein positiv abgeschlossenes Beurteilungsverfahren Voraussetzung.

Die Vergabe einer Förderung aus öffentlichen Mitteln beinhaltet auch die vertragliche Vereinbarung zwischen Ausbildungsstelle und Assistenzhundehalter:in zu regelmäßigen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Voraussetzung für die Zuerkennung einer Förderung ist das Vorliegen einer vertraglichen Verpflichtung der ausbildenden Einrichtung zur Qualitätssicherung.

6 Sachverständige

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Assistenzhunden erfolgt durch Veterinärmediziner:innen, die eine vom Sozialministerium anerkannte fachliche Fortbildung absolviert haben.

Für die Qualitäts- und Teambeurteilung von Assistenzhunden sind Sachverständige aus dem Bereich der Kynologie und Sachverständige, die selbst eine Behinderung haben, heranzuziehen.

Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung von Sachverständigen ist insbesondere die

- Absolvierung der Prüfung zum/zur tierschutzqualifizierten Hundetrainer:in entsprechend der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, BGBl. II Nr. 56/2012, hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden
- Unabhängigkeit von der Ausbildungsstelle (kein Geschäftsinteresse, kein Naheverhältnis zu den Ausbildungsstellen)
- Qualifizierte Ausbildung (einschließlich Tierschutz)
- Kenntnisse im spezifischen Einsatzbereich (Blindenführ-, Service- bzw. Signalhunde)
- Bei selbst behinderten Sachverständigen Erfahrung mit dem Einsatz eines Assistenzhundes (langjährige/r Blindenführhundehalter/in mit Kenntnissen über Blindenführhunde, Halter/in eines Service- bzw. Signalhundes in dem spezifischen bzw. einem ähnlichen Einsatzbereich, soweit erforderlich, mit Hilfe einer Begleitperson).

Die Auswahl von Sachverständigen obliegt der Prüfstelle.

7 Prüfstelle

Für die Beurteilung von Assistenzhunden wird vom Sozialministerium eine Prüfstelle gem. § 39a Abs. 10 BBG beauftragt. Zur Abdeckung der mit der Tätigkeit als Prüfstelle verbundenen Kosten wird ein Werkvertrag nach den vergaberechtlichen Vorschriften des Bundes abgeschlossen.

Die Prüfstelle hat über einschlägige wissenschaftliche Erfahrungen zu verfügen, die wissenschaftliche Fachexpertisen unabhängiger Expertinnen und Experten aus folgenden Bereichen enthält:

- Lernbiologie und Kognitionsforschung
- Verhaltensbiologie
- Ethik in der Mensch-Tier-Beziehung
- Veterinärmedizin

Die Prüfstelle beurteilt in weiterer Folge die vorgestellten Hunde auf ihre Voraussetzungen und Eignung für die vorgesehenen Einsatzgebiete (Blindenführhund, Servicehund, Signalhund), führt die Teambeurteilung und in der Folge die Kontrollen der Einsatzfähigkeit der Assistenzhundeteams durch.

8 Qualitätssicherung

Nachschulungsmaßnahmen zum Zweck der Qualitätssicherung sind Bestandteil der Ausbildung von Assistenzhunden und werden von der Prüfstelle überprüft.

Der Besuch von durch die Prüfstelle (im Einvernehmen mit dem Sozialministerium) anerkannten Fortbildungsveranstaltungen für Assistenzhundehalter:innen mit theoretischen und praktischen Inhalten gilt als Qualitätssicherungsmaßnahme.

Die vertragliche Vereinbarung zur Nachbetreuung/Nachschulung durch die Ausbildungsstelle (in den ersten beiden Jahren im Ausmaß von 2 Stunden pro Jahr kostenlos) gilt bei fremdausbildeten Hunden als Voraussetzung für die Förderung aus öffentlichen Mitteln.

Die Vertretungen von Menschen mit Behinderungen sind bei Maßnahmen zur Vorbereitung, Information und Qualitätssicherung mit einzubeziehen.

9 Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Teams

Die Überprüfung der Einsatzfähigkeit des Teams kann in Form der Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Ausmaß von mindestens 3 Stunden gemäß Punkt 8 innerhalb von drei Jahren erfolgen.

Wird diese Option nicht wahrgenommen, so ist nach Ablauf von drei Jahren nach Absolvierung der Teambeurteilung von der Prüfstelle eine Überprüfung der Einsatzbereitschaft des Teams durch eine:n kynologische:n Sachverständige:n anzuberaumen.

Ort und Umfang der Beurteilung sind auf den alltagesbezogenen Bedarf des Menschen mit Behinderungen abzustimmen. Das Ergebnis der Überprüfung wird in Form von Empfehlungen an die Hundehalter:innen vorgelegt. Ist die sichere Einsatzfähigkeit des Teams nicht mehr gewährleistet und können alters- bzw. krankheitsbedingte Einschränkungen des Hundes nicht durch veränderten Einsatz kompensiert werden, ist dies in Form eines Gutachtens zu begründen und dem:der Betroffenen und der Ausbildungsstelle zur Kenntnis zu bringen. Eine neuerliche Überprüfung mit einem negativen Ergebnis hat die Streichung der Eintragung des Assistenzhundes aus dem Behindertenpass zur Folge.

10 Statistik – Assistenzhundeevidenz

Ein Verzeichnis aller Beurteilungen ist in Form einer Assistenzhundeevidenz von der Prüfstelle zu führen. Jeder Hund erhält eine Prüfnummer bestehend aus einer dreistelligen Zahl und der Jahreszahl.

11 Information und Beratung vor der Entscheidung für die Anschaffung eines Assistenzhundes

Den künftigen Hundeführer:innen ist vor Entscheidung für den Ankauf bzw. die Ausbildung eines Assistenzhundes eine Beratungs- bzw. Informationsmöglichkeit zu folgenden Themen anzubieten:

- Einsatzmöglichkeiten, Belastungen, regelmäßige Trainingsnotwendigkeit
- Verantwortung, die mit der Hundehaltung verbunden ist
- Rechtliche Situation (Tierschutz, Konsumentenschutz, Zugangsrechte)
- Individuelle Bedürfnisse und Erwartungen
- Mobilitätsabklärung bei Blindenführhunden

Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind in die Informationspolitik mit einzubinden. Die Informationen sind in barrierefrei zugänglicher Form zu veröffentlichen.

12 Evaluierung – neue wissenschaftliche Erkenntnisse

Bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Verbesserung der Praxistauglichkeit der Beurteilung ist eine Evaluierung unter Einbeziehung von betroffenen Menschen mit Behinderungen vorzusehen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

